



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-130/2009-12
Ggst.: Grundstücksverwaltung Graz-Süd GmbH,
Neubau eines Baumarktes mit 400 PKW-
Abstellplätzen in Seiersberg;
UVP- Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 24. Februar 2010

**“Baumarkt mit 400 PKW-Abstellplätzen
in Seiersberg“,
Bezirk Graz-Umgebung**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Baumarkt mit 400 PKW-Abstellplätzen auf den Gst.Nr. 260/3, 260/5 und 260/6 der KG. Seiersberg, Gemeinde Seiersberg“ der Grundstücksverwaltung Graz-Süd GmbH, 4600 Wels, Straubingerstraße 25, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2, 4 und 7 i.V.m. Anhang 1 Z 19 Spalte 3 lit. b. des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009
- § 1 Z. 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008.

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat die Grundstücksverwaltung Graz-Süd GmbH, 4600 Wels, Straubingerstraße 25, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,

| | | |
|--|---|--------------|
| a) für diesen Bescheid | € | 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den 2 x 3 eingereichten Unterlagen á € 5,60 | € | <u>33,60</u> |
| Gesamt: | € | <u>44,90</u> |

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

| | | | | |
|-----------|-------------|---|---------|--|
| Gebühren: | 2 x € 3,60 | = | € 7,20 | für Pläne |
| | 2 x € 21,80 | = | € 43,60 | für verkehrstechnisches Gutachten vom November 2009 der IKK |
| | 2 x € 21,80 | = | € 43,60 | für immissionstechnisches Gutachten vom 1.12.2009 der Dr. Pfeiler GmbH. |

Gesamtsumme € 94,40

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Die Gemeinde Seiersberg hat am 03. Dezember 2009, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für den geplanten Baumarkt in Seiersberg eine UVP-Pflicht gegeben ist, eingebracht.

Das geplante Vorhaben der Grundstücksverwaltung Graz-Süd GmbH, 4600 Wels, Straubinger Straße 25, soll auf den Grundstücken Nr. 260/3, 260/5 und 260/6 der KG Seiersberg, Gemeinde

Seiersberg, errichtet werden. Es umfasst die Errichtung eines Fachmarktes für Bauartikel samt 332 Kfz-Kundenstellplätzen, 68 Kfz-Mitarbeiterstellplätzen, Werbeturm, Einfriedungen und Fahnenmasten.

Zur Beurteilung dieses Vorhabens wurden Projektunterlagen, nämlich das Verkehrstechnische Gutachten der IKK ZT-GmbH vom November 2009 (Version 03-09), das Immissionstechnische Gutachten der Dr. Pfeiler GmbH vom 01.12.2009 und ein Lageplan der Dr. Pfeiler GmbH vom 16.11.2009 (Maßstab: 1:2.500), vorgelegt.

2. Zur Klärung des Sachverhalts wurden sachverständige Stellungnahmen aus den Fachgebieten Verkehrstechnik und Luftreinhaltetechnik eingeholt. Die Sachverständigen hatten insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

1. Sind die vorgelegten verkehrstechnischen und immissionstechnischen Einreichgutachten im Hinblick auf die Verkehrssituation bzw. Immissionssituation vollständig, schlüssig und plausibel?
2. Werden die Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben in der Betriebsphase, bezogen auf Zu- und Abfahrten zum Betriebsareal bzw. auf Fahrbewegungen auf dem Betriebsareal, nach fachlichen Maßstäben als relevant oder irrelevant eingestuft?
3. Ist aufgrund der bestehenden Umweltsituation (verursacht auch durch gleichartige Betriebe im räumlichen Naheverhältnis zum geplanten Vorhaben) mit einer Kumulierung der Auswirkungen zu rechnen?
4. Falls mit kumulierenden Auswirkungen zu rechnen ist: Welche Intensität erreichen diese Umweltauswirkungen im Hinblick auf die rechtliche Frage, ob der Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D wesentlich beeinträchtigt wird? Wie verändern sich die Auswirkungen auf die Umwelt, bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens (bezogen wiederum auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie D)?

3. Der verkehrstechnische Amtssachverständige erklärt in seiner Stellungnahme vom 15. Jänner 2010 das eingereichte verkehrstechnische Gutachten der IKK vom November 2009 für schlüssig und plausibel. Er bemängelt aber hinsichtlich der Vollständigkeit, dass der Nachweis gemäß RVS 02.01.13 über das Ausreichen der insgesamt 400 KFZ-Stellplätze fehle. Allerdings kommt er in einer Abschätzung zum Schluss, dass mit den 400 geplanten Stellplätzen das

Auslangen gefunden werden könne. Zwar finden sich in den Einreichunterlagen keine konkreten Angaben zum geplanten Verkehrskonzept für den Parkplatz, zur Stellplatzgröße und zur Ausgestaltung und Dimensionierung der Fahrgassen, jedoch könne bei einer fachkundigen Detailplanung davon ausgegangen werden, dass im Parkplatzbereich mit einer in der Regel störungsfreien und flüssigen parkplatztypischen Verkehrsabwicklung gerechnet werden könne. Unter Bezugnahme auf den Leistungsfähigkeitsnachweis der T-Kreuzung werde mit einer flüssigen Verkehrsabwicklung gerechnet. Auch sei damit zu rechnen, dass Kunden des Baumarktes auch die in der unmittelbaren und mittelbaren Umgebung bereits bestehenden Verkaufseinrichtungen besuchen werden und sich daraus zusätzliche Verkehre ergeben könnten.

4. Der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige legt in seiner Stellungnahme zunächst die Beurteilungsgrundlagen hinsichtlich Stickstoffdioxid und Feinstaub dar, nennt die für die Beurteilung der Auswirkungen gemachten Vorgaben (Kumulationsprüfung unter Einbeziehung der in engem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Betriebe; Auswirkungen des induzierten Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind zur Beurteilung der UVP-Relevanz nicht von Bedeutung; Prüfauftrag der Kumulierung von Auswirkungen hinsichtlich der Schadstoffe PM10 sowie Stickstoffdioxid). Nach Darlegung des Schwellenwertkonzeptes, der zu erwartenden Emissionen und der meteorologischen Randbedingungen kommt der Sachverständige in seiner Immissionsbetrachtung zum Schluss, dass sich für beide Schadstoffe (PM10 und NO₂) zeige, dass relevante Zusatzbelastungen im Sinne des Schwellenwertkonzeptes weder im Überlagerungsbereich von kumulativen Auswirkungen gleichartiger Betriebe noch im Bereich von naheliegenden Wohnobjekten auftreten.

Zusammenfassend legt der Sachverständige für Luftreinhaltetechnik dar, dass die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung des Projektes im Zuge der UVP-Einzelfallprüfung vollständig, schlüssig und plausibel sind, dass die vom Verkehr freigesetzten Emissionen keine Immissionszusatzbelastungen verursachen, die im Bereich der nächsten Wohnobjekte zu Zusatzbelastungen führen, die als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind und dass mögliche kumulierende Auswirkungen des Vorhabens durch Überlagerung bestehender Handelsbetriebe in der nahen Umgebung berücksichtigt wurden, wobei der Verkehr auf öffentlichen Straßen ausgeblendet worden ist. Auch hiebei zeige sich, dass bei gemeinsamer Betrachtung der Auswirkungen aller in der Kumulation betrachteten Emissionen keine Immissionszusatzbelastungen verursacht werden, die im Bereich der nächsten

Wohnobjekte zu Zusatzbelastungen führen, die als relevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind. Eine Überlappung der Zonen, in denen relevante Zusatzbelastungen errechnet werden, erfolge ebenfalls nicht.

5. Im Rahmen des durchgeführten Parteiengehörs gemäß § 45 AVG gaben das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die Umweltanwältin Stellungnahmen ab.

5.1. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte in seiner Stellungnahme vom 29. Jänner 2010 mit, dass keine mehr als geringfügigen Auswirkungen auf wasserwirtschaftlich relevante Aspekte zu erwarten seien.

5.2. Die Umweltanwältin legt in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2010 dar, dass sie das Ergebnis der eingeholten sachverständigen Stellungnahmen zustimmend zur Kenntnis nehme. Angemerkt wird jedoch, dass die in der verkehrstechnischen Stellungnahme angesprochene Möglichkeit des Entstehens zusätzlichen Verkehrs aufgrund der Kundenfrequenz zwischen den einzelnen Baumärkten und Verkaufseinrichtungen sowie der fehlende Nachweis über das Ausreichen der insgesamt 400 vorgesehenen KFZ-Stellplätze gemäß RVS 02.10.13 noch nachzuliefern wären bzw. von der Behörde in ihrer Entscheidung mit zu berücksichtigen sein werden.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

6. Das Gemeindegebiet Seiersberg ist per Verordnung als Schutzgebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) hinsichtlich Stickstoffdioxid und PM10 ausgewiesen (§ 1 Z 6 lit. a der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008).

7. Anhang 1 Ziffer 19 Spalte 3 UVP-G 2000 normiert eine UVP-Pflicht für Einkaufszentren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D bei einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder bei mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge. Diese Schwellen werden vom Vorhaben laut Projektunterlagen nicht erreicht.

8. Da in unmittelbarer räumlicher Nähe die Handelsbetriebe „Gartencenter Dehner“, „Zgonc“ und „Forstinger“ mit zusammen 260 KFZ-Stellplätzen bestehen, wird unter Einbeziehung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens mit 332 öffentlichen Stellplätzen (und 68 KFZ-Mitarbeiterstellplätzen) jedenfalls der maßgebende Schwellenwert des Anhanges 1 Ziffer 19 Spalte 3 - nicht aber der auch in Betracht zu ziehende Schwellenwert für öffentlich zugängliche Parkplätze nach Anhang 1 Ziffer 21 Spalte 3 - des UVP-G 2000 erreicht. Es ist daher eine Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 mit den im Umfeld befindlichen gleichartigen Vorhaben durchzuführen, zumal das beantragte Vorhaben eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes von 500 Stellplätzen aufweist. Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 eingeschränkt auf die Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (§ 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000) - zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

9. Unter Kumulation von Auswirkungen ist eine Anhäufung bzw. Verstärkung von Auswirkungen zu verstehen. Dies kann der Fall sein, wenn zwei oder mehrere gleichartige Vorhaben in räumlichem Zusammenhang stehen und sich somit die Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter (hier: Schutzgut Luft nur maßgebend) addieren bzw. potenzieren (vgl. US 5B/2009/17-15-Parkhaus Messezentrum Salzburg).

10. Den dazu eingeholten Sachverständigengutachten aus den Fachgebieten Verkehrstechnik und Luftreinhaltetchnik folgend, ist festzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der Kumulation von Auswirkungen mit keiner zusätzlichen Emissionsbelastung durch das Vorhaben zu rechnen sein wird, die ein vernachlässigbares Ausmaß übersteigt. Aus rechtlicher Sicht ist daher nicht zu erwarten, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet der Kategorie D (Schutz der Luft vor relevanten Luftbelastungen durch Feinstaub und Stickstoffdioxid) verordnet wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

11. Zur Anmerkung der Umweltanwältin in ihrer Stellungnahme, dass in der verkehrstechnischen Stellungnahme die Möglichkeit des Entstehens zusätzlichen Verkehrs aufgrund der Kundenfrequenz zwischen den einzelnen Baumärkten und Verkaufseinrichtungen angesprochen werde, ist festzuhalten, dass dieses sogenannte „cross-sailing“ außer Betracht

bleiben konnte, da es sich nach Lage der Objekte auf Straßen mit öffentlichem Verkehr bezieht und somit - wie der VwGH im Erkenntnis vom 1. Juli 2009, ZI 2005/04/0269-15 - (Maishofen II) ausführte - für die Beurteilung der UVP-Pflicht nicht von rechtlicher Relevanz ist.

12. Die in der verkehrstechnischen Stellungnahme aufgeworfene und von der Umweltanwältin aufgegriffene Frage nach dem fehlenden Nachweis über das Ausreichen der insgesamt 400 vorgesehenen KFZ-Stellplätze gemäß RVS 02.01.13 ist für das gegenständliche Feststellungsverfahren nicht relevant und wird diesbezüglich auf die notwendigen Materiengenehmigungsverfahren (z.B. nach dem Steiermärkischen Baugesetz, nach der Gewerbeordnung) verwiesen.

13. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

-

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels e-mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.

Ergeht an:

1. die Grundstücksverwaltung Graz-Süd GmbH, Straubingerstraße 25, 4600 Wels, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes II und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C-UA.20-12/2010;
3. die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, 80021 Graz, Bahnhofgürtel 85;
4. die Gemeinde Seiersberg, 8054 Seiersberg, Feldkirchnerstraße 21, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).
9. die Fachabteilung 17B, per email, zur Erfassung in der Bescheidatenbank.